

Besondere Bedingungen zur SI – Abmahnschutzversicherung

6347001 - Stand 01.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
Besondere Bedingungen zur SIGNAL IDUNA Abmahnschutzversicherung	2	1.8	Ausschlüsse	2	
1	Versichertes Risiko	2	2	Versicherungsnehmer	2
1.1	Gegenstand der Versicherung	2	3	Mitversicherte Personen	2
1.2	Veröffentlichungen im Internet	2	4	Vertragsgrundlagen	3
1.3	Internetpräsenz auf externen Plattformen	2	5	Auslandsschäden	3
1.4	Gerichts- und Anwaltskosten	2	6	Inländische Versicherungsfälle	3
1.5	Außergerichtliche Anwaltskosten	2	7	Risikobegrenzungen	3
1.6	Streit- und Gegenstandswert	2	8	Anmeldung von Schäden	3
1.7	Höhe der zu ersetzenden Kosten	2	9	Versicherungsschutzablehnung	3

Besondere Bedingungen zur SIGNAL IDUNA Abmahnschutzversicherung

Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, richtet sich der Versicherungsschutz für die SIGNAL IDUNA Abmahnschutzversicherung ausschließlich nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) und den nachfolgenden Bedingungen.

1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1.1 AHB, ausschließlich die nachfolgend beschriebenen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Versicherungsfall ist die erstmalige Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen in Textform.

1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz wegen Verletzungen von Wettbewerbs-, Schutz- und Urheberrechten, wie z.B.:

- Persönlichkeitsrechte,
- Namensrechte,
- Markenrechte,
- Lizenzrechte

Eingeschlossen sind ausschließlich Schäden aus der Internetpräsenz eines Handelsunternehmens für Waren und Dienstleistungen (Website, Webshop /Online-Shop) gegenüber Endverbrauchern (b2c), gemäß der im Antrag angegebenen Betriebsbeschreibung.

1.1.1 Immaterieller Schaden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens.

1.2 Veröffentlichungen im Internet

Mitversichert sind Veröffentlichungen über das Internet, z. B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

1.3 Mitversicherung von Internetpräsenz auf Plattformen wie z.B.

Amazon, Ebay, Rakuten etc.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt mitversichert die Internetpräsenz des Versicherungsnehmers für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf externen Plattformen wie Amazon, Ebay, Rakuten etc.

1.4 Gerichts- und Anwaltskosten

In Erweiterung der Ziff. 2 der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und Teil A Ziff. 5 dieser Bedingungen ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um einen Anspruch auf Unterlassung oder einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Abmahnung) handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird.

1.5 Außergerichtliche Anwaltskosten

In Erweiterung der Ziff. 2 AHB und Teil A Ziff. 5 dieser Bedingungen ersetzt der Versicherer auch die außergerichtlichen Anwaltskosten die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Anspruch auf einen Unterlassungsanspruch oder Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Abmahnung) gegen ihn geltend gemacht wird. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt, und dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer diesen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens, schriftlich angezeigt hat.

1.6 Streit- und Gegenstandswert

Abweichend von Ziff. 6.6 AHB tritt an die Stelle des Haftpflichtanspruchs der Streit- bzw. Gegenstandswert.

1.7 Höhe der zu ersetzenden Kosten

Ersetzt werden die gesetzlichen, sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren. Der maximale Streit- bzw. Gegenstandswert, nach dem sich die Übernahme der Kosten bemisst, entspricht der vereinbarten Versicherungssumme. Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten einschließlich der entstandenen Reisekosten, auch die dem Versicherer selbst entstehen.

1.8 Ausschlüsse

Nicht mitversichert sind

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Haftpflichtansprüche aus Schäden, die unter den Deckungsbereich einer Privat-Haftpflichtversicherung fallen;
- Ansprüche aus Schäden mit Strafcharakter und/oder Bußgelder
- Schäden aufgrund von Verletzungen gegen Patent- und Kartellrechte;
- jedwede Aktivitäten und/oder Präsenzen über das „Darknet“;
- sämtliche Unternehmen und Personen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -BaFin- unterstehen;
- der Handel und Vertrieb von:
 - Mobiltelefone und Smartphones
 - Akkumulatoren, Batterien
 - Chemikalien
 - Brenn- und Treibstoffe
 - Schmieröle und Fette
 - Kraftfahrzeuge, -anhänger und deren Zubehör
 - Medikamente, Arznei- und Nahrungsergänzungsmittel
 - Pharmaartikel
 - Sex-, pornografische Artikel
 - Waffen, Munition nach dem WaffG
 - explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffe)
 - Lotterie- und Glücksspiele
 - Tabakwaren, auch E-Zigaretten und Liquids
 - frische Lebensmittel
 - toten oder lebendigen Tieren oder Teile davon
 - echte Pelze
 - besonders zu kennzeichnende umweltgefährdende Stoffe mit Ausnahme von Haushaltsreinigern für den privaten Gebrauch
 - landwirtschaftliche Pflanzen, Samen, Düngemittel
 - Luft-, Raumfahrt-, Wasser-, Schienen- oder Motorfahrzeuge und deren Zubehör

2 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte Firma. Er ist Vertragspartner gegenüber dem Versicherer.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- die gesetzlichen Vertreter
- allen sonstigen Personen, die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und die seinem Weisungsrecht unterliegen
- Mitarbeitern, die sich nicht im Angestelltenverhältnis befinden (freie Mitarbeiter)
- Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und im Rahmen dieses Vertrages versicherte Schäden.

4 Vertragsgrundlagen

- der Antrag
- die Hinweise des Versicherers im Antrag
- Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung
- Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe
- Datenschutz-Informationen
- Produktinformationsblatt zur Haftpflichtversicherung
- (AHB). Ziffer 7.10 a) AHB (Umweltschadensausschluss) und Ziffer 7.10 b) AHB (Umweltausschluss) finden keine Anwendung

Besondere Bedingungen zur SI – Abmahnschutzversicherung

5 Auslandsschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, ohne USA/Kanada.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 6.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7 Risikobegrenzungen

- 7.1 Allgemeine Risikobegrenzungen
Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
- 7.2 aus Tätigkeiten, die werden dem versicherten Betrieb oder Beruf eigenen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 7.3 Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

- 7.4 Kriegereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.5 Terrorakte

Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr stehen. Terrorakte in diesem Sinne sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.

8 Anmeldung von Schäden

- 8.1 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen hat Schäden, für die es von einem Dritten in Anspruch genommen wird bzw. bei denen es mit einer Inanspruchnahme rechnen muss, unverzüglich nach Schadeneintritt an die SIGNAL IDUNA Gruppe zu melden.
- 8.2 Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Führung des Rechtsstreits dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

9 Versicherungsschutzablehnung

Soweit im Einzelfall Versicherungsschutz nicht gegeben ist, wird die SIGNAL IDUNA Gruppe den Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person hiervon unterrichten.